



Richtlinien für die Benutzung des Bürgerbusses des Marktes Randersacker (Richtlinie Bürgerbus)

1. Der Markt Randersacker stellt den Bürgerbus: Mercedes Vito Tourer - amtl. Kennzeichen: WÜ-MR 97 - den örtlichen Vereinen, Kirchengemeinden, der Grundschule und sozialen Organisationen zur Benutzung zur Verfügung, soweit das Fahrzeug im nachgefragten Zeitraum nicht von der Marktgemeinde selbst benötigt wird.
 - a. Die private Nutzung ist ausgeschlossen und ausdrücklich verboten.
 - b. Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe und Benutzung des Fahrzeugs besteht nicht.
2. Die Entleiher erhalten vom Markt Randersacker einen Berechtigungsschein, der bei Abholung des Bürgerbusses vom Markt Randersacker ausgehändigt wird (s. Nr. 5).
3. Die Benutzungs-/Ausleihzeiten sind beim Markt Randersacker rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor dem Benutzungstermin anzumelden.
 - a. Bei mehreren Ausleih-Anmeldungen für denselben Zeitraum entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung (max. 3 Monate vor Entleihtermin) und die Art und Häufigkeit der Nutzung.
 - b. Gemeindliche Einrichtungen haben immer Vorrang vor Vereinen, Kirchengemeinden und anderen Organisationen.
4. Das Fahrzeug ist, soweit nicht anders vereinbart, während der dem Benutzungszeitraum unmittelbar vorangehenden Dienststunden beim Markt Randersacker, gegen Vorlage der Fahrerlaubnis des Fahrzeugführers und des Ersatzfahrers im Original, abzuholen.
5. Zur Legitimation des Fahrers werden zusammen mit dem Fahrzeugschlüssel ein Berechtigungsschein sowie ein Fahrtenbuch und die Kopie des Fahrzeugscheins ausgehändigt, die im Fahrzeug mitzuführen sind.
6. Vor Fahrtantritt überzeugt sich der Entleiher mit einem Bediensteten des Marktes Randersacker vom schadensfreien Zustand des Fahrzeuges.
7. Das Fahrzeug ist spätestens am ersten Werktag bis 09:00 Uhr nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums zusammen mit Fahrzeugschlüssel, Benutzungsschein, Fahrtenbuch und Kopie des Fahrzeugscheins beim Markt Randersacker zurück zu geben.

8. Bei einem Benutzerwechsel ohne zwischenzeitliche Rückgabe beim Markt Randersacker - z.B. während eines Wochenendes o.ä.- ist die schadensfreie Übergabe, sowie ggf. erfolgte Innenreinigung, sowohl vom Übergabenden wie auch vom Übernehmenden im Fahrtenbuch zu quittieren. Es wird eine Übergabe-Checkliste ausgehändigt, die von beiden Entleihern unterzeichnet sein muss.
9. Die Vereine, Kirchengemeinden und Organisationen, die das Fahrzeug entleihen, dürfen nur zuverlässige und geeignete Personen als Fahrer einsetzen. Die Fahrer sind dem Markt Randersacker vor Übernahme des Fahrzeugs namentlich zu benennen. Fahrer des Bürgerbusses müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis „alt“ der Klasse 3, bzw. „neu“ der Klasse B sein. Bei Abholung des Fahrzeugs ist diese Fahrerlaubnis vorzulegen (s. Nr. 4). Die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) muss abgelaufen sein. Für den/die Fahrzeugführer gilt ein absolutes Alkoholverbot.
10. Der Bürgerbus ist ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt. **Materialbeförderungen sind nicht** zulässig. Es dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden.
11. Das Fahrzeug hat eine Höhe von 1,88 m.
12. Der Bürgerbus ist von seinen Benutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln.
13. Im Fahrzeug ist das Rauchen verboten.
14. Vor der Rückgabe an den Markt Randersacker, oder der Weitergabe an einen weiteren Nutzer, ist das Fahrzeug ggf. innen zu reinigen.
15. Die Außenreinigung erfolgt –zum Schutz der Werbebeklebung- i.d.R. durch den Markt Randersacker. Der Bürgerbus darf bei starker Außenverschmutzung durch den Entleiher lediglich von Hand gewaschen werden. Die Reinigung mittels Waschstraße ist verboten.
16. Im Zweifel entscheidet der Markt Randersacker über die Notwendigkeit einer (zusätzlichen) Fahrzeugreinigung (innen und/oder außen). Die Kosten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.
17. Ins Fahrtenbuch (leserlich) einzutragen sind - bei Antritt der Fahrt -:
 - a. Benutzer (gemeindliche Einrichtung, Verein, Kirchengemeinde, Organisation)
 - b. Name des Fahrers
 - c. Benutzungszeitraum /Fahrziel
 - d. Zweck der Benutzung
 - e. Kilometerstand bei Abholung/zu Entleihbeginn
 - f. Kilometerstand bei Rückgabe
 - g. evtl. festgestellte Fahrzeugmängel
18. Das Fahrzeug ist ausschließlich mit Dieselmotorkraftstoff zu betanken.
19. Die Tankquittung(en) sind vorzulegen und werden direkt ausbezahlt (während der Öffnungszeiten der Kasse) oder überwiesen.

20. Das Nutzungsentgelt für den Gemeindebus beträgt
a) für Kinder- und Jugendbeförderung 0,30 Euro pro Kilometer
b) für alle anderen Nutzer je 0,45 Euro pro Kilometer.

Im Entgelt sind Versicherung und Kraftstoffkosten enthalten. Das Entgelt kann bei Rückgabe des Fahrzeugs entrichtet werden oder wird halbjährlich in Rechnung gestellt. Bei einem Tankinhalt von $\frac{1}{4}$ oder weniger hat eine Betankung des Fahrzeugs seitens des Entleihers vor Rückgabe zu erfolgen (Abrechnung siehe Nr. 19).

21. Für den Bürgerbus ist seitens des Marktes eine Kraftfahrzeugversicherung mit einer Eigenbeteiligung i. H. v. 300,00 Euro im Vollkaskobereich bzw. i. H. v. 300,00 Euro im Teilkaskobereich pro Schadensfall abgeschlossen. Soweit, im Rahmen der Entleihe und Benutzung verursachte Schäden nicht von den o.g. Versicherungen übernommen werden, sind diese von der Person, dem Verein, der Kirchengemeinde oder Organisation zu tragen, die das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens genutzt hat. Gleiches gilt bei Abhandenkommen des Fahrzeugs. Die anfallenden Selbstbeteiligungsbeträge sind dem Markt Randersacker vom Entleiher zu erstatten.
22. Verwarnungs- bzw. Bußgelder für verkehrswidriges Verhalten sind vom Fahrzeugführer zu tragen.
23. Unfälle, Verluste, auftretende Beschädigungen oder Defekte, notwendige Inspektionen, Fehlermeldungen und Verbesserungen im Interesse der Verkehrssicherheit sind von den Fahrern bzw. dem Entleiher unverzüglich mitzuteilen, ggf. schriftlich.
24. Bei einem Unfall ist grundsätzlich die Polizei einzuschalten.
25. Wir empfehlen, die Richtgeschwindigkeit von 130km/h nicht zu überschreiten, da bei höheren Geschwindigkeiten die Versicherung im Schadensfall der Ersatzleistung ablehnen kann.
26. Die Überlassung des Fahrzeugs an bzw. seine Führung durch unberechtigte Dritte ist unzulässig. Für Schäden bei unerlaubter Überlassung des Fahrzeugs an Dritte haftet der/die Entleiher/in im vollen Umfang.
27. Die einschlägigen Bestimmungen für die Beförderung von Personen (z.B. Gurtpflicht), insbesondere auch für den Transport von Kindern (z.B. Kindersitz), die Anzahl der Warnwesten sind einzuhalten. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Fahrzeugführer.
28. Bei Auslandsreisen wird der original Fahrzeugschein gegen Unterschrift ausgehändigt. Bei Verlust hat der Entleiher die Kosten für den Ersatz des Fahrzeugscheins zu tragen.
29. Der Entleiher hat sich über besondere verkehrsrechtliche Bestimmungen im Ausland zu informieren.

Randersacker, 22.07.2020


Michael Sedelmayer
Erster Bürgermeister

